1905. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erläuterungen zum neuen Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe.
2. Verpflegskostenersatz für Geisteskranke, Syphilis- oder Trachomkranke ungarischer Staatsangehörigkeit.
3. Prüfungs-Kommissäre für Wärter von Dampfmaschinen.
4. Rauchfangkehrbezirke.
5. Giftverschleiß.
6. Verleihung des Öffentlichkeitscharakters an das israelitische Vereinskrankenhaus in Großwardein und Festsetzung der Verpflegsgebühren.
7. Ernennung eines norwegischen General-Konsuls ad interim.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

8. Einsicht in die Verhandlungsakten des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.
9. Exekutionsfähigkeitsklausel für Rückstandsausweise der Krankenkassen; Amtsquittungen über Krankenkassenbeiträge.
10. Einsendung von Befundsausweisen bei wahrgenommenen Stempelgebrechen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Erläuterungen zum neuen Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Oktober 1905, I-6854, M.-Abt. XVII, 5297/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Mit der im Reichsgesetzblatte unter Nr. 152 verlautbarten Verordnung vom 24. September 1905 hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ein neues Verzeichnis der handwerksmäßigen Gewerbe kundgemacht, welches an Stelle der bisherigen, durch eine Reihe von Verordnungen festgesetzten Liste tritt.

Zu dieser Verordnung hat der Herr Leiter des k. k. Handelsministeriums mit dem Erlasse vom 14. Oktober 1905, Z. 4887/H. M., Nachstehendes ausgeführt:

Das neue Verzeichnis enthält im ganzen 54 Nummern, welche nach der im Jahre 1896 zu statistischen Zwecken eingeführten systematischen Anordnung der Gewerbe, hauptsächlich nach der Art des verarbeiteten Rohstoffes, übersichtlich aneinander gereiht sind.

Der Hauptzweck der Hinausgabe des neuen Verzeichnisses besteht darin, einer Anzahl von Gewerben, welche nach ihrem Wesen und ihrer Betriebsart den berechtigten Anspruch auf die Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe erheben konnten und diesen Wunsch auch seit Jahren geltend gemacht haben, nunmehr die Vorteile der Gleichstellung mit den übrigen handwerksmäßigen Gewerben zu sichern.

In dieser Richtung sei auf die in dem Verzeichnisse, und zwar unter besonderen Nummern neu aufgeführten Gewerbe der Bildhauer, Färber, Modisten, Kunstblumen-Erzeuger, Federnschmücker, Seifensieder, Pflasterer und Stukkaturer, ferner auf die in einzelne Gewerbegruppen neu aufgenommenen Gewerbe der Ofensetzer, Glasschleifer, Hackenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Kettenschmiede, Nagelschmiede, Wagenschlosser, Scharfschleifer, Gelbgießer, Chinasilberwaren-Erzeuger, Metallgalanteriewaren-Erzeuger, Ziseleure, Lederfärber, Pinselmacher, Mandolettibäcker, Kanditen-Erzeuger, Schilder- und Schriftenmaler, der gewerbsmäßigen Maler für Industrie-Erzeugnisse und der Staffierer verwiesen.

Sofern einzelne in dem bisherigen Verzeichnisse enthaltene Gewerbe, wie die Laubsägemacher, Posamentierknopf- und Krepinemacher, Kappenschirmschneider, Wagensattler, Steingraveure und Metallausschneider in die neue Liste nicht ausdrücklich aufgenommen worden sind, ist dies darauf zurückzuführen, daß diese Gewerbe sich als bloße Teilbefugnisse und spezialisierte Abzweigungen der betreffenden Hauptgewerbe darstellen und daher nicht neben den letzteren noch besonders angeführt werden konnten. Sollten jedoch diese Teilgewerbe zum Gegenstande selbständiger Betriebe gemacht werden, so sind sie nach wie vor an den Befähigungsnachweis für das betreffende Hauptgewerbe gebunden.

Zu besonderen Bemerkungen geben noch einzelne Nummern des Verzeichnisses Anlaß:

Die ausdrückliche Nennung des Pferdefleischhauer- und Pferdefleischselchergewerbes Nr. 49 verfolgt den Zweck, die bisher bestandenen Zweifel über den handwerksmäßigen Charakter dieser Gewerbe zu beheben und die im Interesse des Konsums sowie der behördlichen Aufsicht erwünschte Sonderstellung der Fleischhauer und Fleischselcher gegenüber den Pferdefleischhauern und Pferdefleischselchern zu gewährleisten.

Zur Nr. 51 ist zu erinnern, daß das Pflasterergewerbe nicht schlechthin, sondern nur mit der unter dieser Nummer enthaltenen genauen Umschreibung unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht wurde, was sich durch die historische Entwicklung des Gewerbes erklärt.

Die gewerbsmäßige Pflasterung mit allen anderen, namentlich den künstlichen, industriell hergestellten Pflasterungsmitteln bleibt nach wie vor vom Befähigungsnachweise frei.

Was endlich die Bedeutung der gruppenweisen Zusammenfassung mehrerer Gewerbe unter einzelne Nummern anbelangt, so ist auch künftig an dem schon mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 30. Juni 1884, Z. 21918 (intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 10. Juli 1884, Z. 31721, Nr. 1542 der Normaliensammlung) aufgestellten Grundsatze festzuhalten, daß der Nachweis der Befähigung, welcher für eines der mehreren unter einer Nummer angeführten Gewerbe erbracht wird, auch für die übrigen Gewerbe der betreffenden Gruppe genügt, wodurch im Interesse der Gewerbetreibenden der Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen innerhalb der Gruppe sowie der gleichzeitige Betrieb mehrerer derartiger Gewerbe ermöglicht wird.

2.

Verpflegskostenersatz für Geisteskranke, Syphilis- oder Trachomkranke ungarischer Staatsangehörigkeit.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1905, Z. IV-3642, M.-Abt. XVIII, 5479/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. November 1904, Z. 46768, hat sich das königlich ungarische Ministerium des Innern einverstanden erklärt, daß die Spitals- und Heilanstaltskosten der der Arbeiterklasse angehörenden, vermögenslosen, an Syphilis oder Trachom Erkrankten sowie der vermögenslosen und keine zahlungsfähigen Verwandten besitzenden Geisteskranken, ohne Rücksicht darauf auf welchem Staatsgebiete diese Kranken verpflegt wurden und ob dieselben einer Krankenunterstützungskassa angehörten oder nicht, aus dem entsprechenden Fonde jenes Landes gezahlt werden sollen, auf dessen Territorium die Kranken die Gemeindezuständigkeit besitzen.

Demnach haben die öffentlichen Krankenhäuser Niederösterreichs im Falle der Behandlung zahlungsunfähiger Geisteskranker sowie an Trachom oder Syphilis erkrankter Arbeiter ungarischer Staatsangehörigkeit die Kosten dem ungarischen Landes-Armenfonde ohne jedwede Inanspruchnahme etwa für 4 Wochen von einer nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter zahlungsverpflichteten Krankenkassa aufzurechnen.

Hievon werden alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, die beiden Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und in Wiener-Neustadt sowie der Wiener Magistrat (Abteilung XVIII) mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, die öffentlichen Krankenhäuser sowie die in Betracht kommenden Krankenkassen des dortigen Verwaltungsgebietes entsprechend zu verständigen.

Die neun Wiener k. k. Krankenanstalten werden unmittelbar von hieramts in Kenntnis gesetzt.

3.

Prüfungs-Kommissäre für Wärter von Dampfmaschinen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Oktober 1905, Z. XIII-519/3, M.-Abt. XVII, 5174/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 23. September 1905, Z. 42349, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Gemäßheit des § 2, Alinea 1 und 6 der Ministerialverordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, die k. k. Staatsgewerbeschul-Professoren, dipl. Ingenieur Viktor Horwatitsch und Edmund Czap, beide in Wien, I., Schellinggasse 13, zu Prüfungs-Kommissären für Maschinenwärter, Lokomotivführer und Dampfschiffmaschinenwärter, und zwar den ersteren für den Kesselaufsichtsbezirk II von Wien (II., IV., VII., IX., X., XVI., XVII. und XVIII. Wiener Gemeindebezirk) und den letzteren für den Kesselaufsichtsbezirk III von Wien (XIX., XX. und XXI. Wiener Gemeindebezirk) bestellt und angeordnet, daß jeder der beiden Genannten den anderen in Fällen seiner Verhinderung zu vertreten hat.

4.

Rauchfangkehrbezirke.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum unter der Enns vom 29. November 1905, Z. I-2123/5, betreffend die Schaffung von Rauchfangkehrbezirken im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 156):

§ 1.

Über Antrag des Gemeinderates der Stadt Wien wird auf Grund des § 42 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes das Stadtgebiet in elf Bezirke geteilt.

Es umfaßt:
Der 1. Kehrbezirk den I. und VI. Gemeindebezirk;
der 2. Kehrbezirk den II. und XX. Gemeindebezirk;
der 3. Kehrbezirk den III. und XI. Gemeindebezirk;
der 4. Kehrbezirk den IV. und X. Gemeindebezirk;
der 5. Kehrbezirk den V. und XII. Gemeindebezirk;
der 6. Kehrbezirk den VII. und VIII. Gemeindebezirk;
der 7. Kehrbezirk den IX. und XIX. Gemeindebezirk;
der 8. Kehrbezirk den XIII. und XIV. Gemeindebezirk;
der 9. Kehrbezirk den XV. und XVI. Gemeindebezirk;
der 10. Kehrbezirk den XVII. und XVIII. Gemeindebezirk;
der 11. Kehrbezirk den XXI. Gemeindebezirk.

§ 2.

Diese bezirksweise Abgrenzung hat nur auf Neubauten und Umbauten, und zwar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

§ 3.

Die Übernahme von Kehrarbeiten an Neubauten ist nur jenen befugten Rauchfangkehrunternehmern gestattet, welche in dem Kehrbezirke ihren Standort haben, in welchem der betreffende Neubau gelegen ist.

Diese Einschränkung gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkte der Fertigstellung der ersten Gleiche eines Neubaues ab gerechnet.

§ 4.

Den Bestimmungen des § 3 unterliegt auch die Übernahme von Kehrarbeiten an Umbauten; doch ist einem befugten Rauchfangkehrunternehmer eines anderen Kehrbezirkes, welcher die Arbeiten an dem zum Umbau gelangenden Objekte bisher besorgt hat, die Beibehaltung der Arbeiten nach dem Umbau dann gestattet, wenn der Bauherr bereits durch zwei Jahre Eigentümer des zum Umbau gelangenden Objektes gewesen ist.

Diesem Eigentümer werden seine Erben gleichgehalten.

§ 5.

Diese Kundmachung tritt mit dem 1. Jänner 1906 in Wirksamkeit.

Bauten, bei denen an diesem Tage die erste Gleiche bereits fertiggestellt ist, werden durch die Kundmachung nicht getroffen.

5.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk hat laut Bescheides vom 18. November 1905, M. B.-A. I, 37299/05, dem Ludwig Albin Ebert, die angesuchte Konzession zum Verschleiße von giftfältigen Chemikalien, sofern dieser nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, im I. Bezirke, Schwangasse 1 verleihen.

Bei Ausübung dieser Gerechtsame sind die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beachten.

6.

Verleihung des Öffentlichkeitscharakters an das israelitische Vereinskrankenhaus in Großwardein und Festsetzung der Verpflegsgebühren.

Das k. u. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. November 1905, Z. 110878, dem Wiener Magistrate (Abteilung XXII, Z. 3623) mitgeteilt, daß dem israelitischen Vereinskrankenhause in Nagyvarad (Großwardein) der Öffentlichkeitscharakter verliehen wurde, und daß die Verpflegskosten für das Jahr 1906 mit täglich 1 K 50 h festgestellt wurden.

7.

Ernennung eines norwegischen General-Konsuls ad interim.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. Dezember 1905, Z. IX-2993, dem Wiener Magistrate (Abteilung XXII, Z. 3791) mitgeteilt:

Die norwegische Regierung hat dem k. u. k. Ministerium des Äußern angezeigt, daß Karl Neufeldt, bisher schwedisch-norwegischer General-Konsul, zum norwegischen General-Konsul ad interim ernannt wurde, und hat gleichzeitig um Zulassung des Genannten zur Ausübung seiner Konsularfunktionen ersucht.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. November 1905, Z. 8052, ist der Genannte in seiner amtlichen Stellung provisorisch anzuerkennen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

8.

Einsicht in die Verhandlungsakten des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner, vom 23. November 1905, M. D. 3150/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Auf Grund der Erlässe des k. k. Ackerbauministeriums vom 19. Oktober 1905, Z. 29284 (Statth.-Erl. vom 2. November 1905, Pr.-Z. 2520/1, M. D. 3150), des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. November 1905, Z. 7334 (Statth.-Erl. vom 20. November 1905, Pr.-Z. 2520/2, M. D. 3349), und der Baudeputation für Wien vom 10. November 1905, Z. 154 (M. D. 3283), wird Nachstehendes verlautbart:

Gemäß Artikel I, § 22, Absatz 2 und Artikel II, Absatz 3 des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149, steht es den Parteien frei, die anläßlich einer Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshofe eingeholten Akten über die abgeführte administrative Verhandlung einzusehen und sich von ihnen Abschriften zu machen. Einzelne Teile der Akten können im öffentlichen Interesse hievon ausgenommen werden.

Mit Rücksicht auf diese gesetzliche Bestimmung ist in Hinkunft bei Vorlage der bezüglichen vom Verwaltungsgerichtshofe abverlangten Akten im Vorlageberichte genau anzuführen, ob und bejahendenfalls welche genau zu bezeichnenden Aktenteile eventuell Pläne nach ämtlichem Dafürhalten im öffentlichen Interesse etwa von der Einsicht, bezw. Abschriftnahme durch Parteien oder deren Vertreter auszuschließen wären.

Dabei wird auf die Erlässe vom 2. März 1877, Z. 837/M. J., vom 30. April 1877, Z. 424/A. M., vom 2. September 1878, Z. 1318/A. M. und vom 13. Februar 1880, Z. 12931/A. M. (Normalien-Sammlung I. Band Nr. 36 und 500), betreffend die Verzeichnung der Akten, mit der Aufforderung hingewiesen, daß jeder einzelne Akt und namentlich jeder von der Einsicht auszuschließende Akt oder Aktenteil für sich im Aktenverzeichnisse unter einer besonderen fortlaufenden Nummer anzuführen ist; auf keinen Fall darf künftighin, wie dies bisher manchmal vorkam, ein ganzes Aktenkonvolut im Aktenverzeichnisse unter einer einzigen Nummer ausgewiesen werden.

Weiters ist dafür Sorge zu tragen, daß in den Verhandlungsakten alle nicht rein sachlichen Marginalbemerkungen jedenfalls unterbleiben.

Falls Akten fremder Ressorts behufs Anschlusses an die dem Verwaltungsgerichtshofe zu übermittelnde Verhandlung einzuholen sind, so wird im Requisitionsschreiben um die Bekanntgabe der eventuell im öffentlichen Interesse von

der Einsicht auszunehmenden Aktenstücke zu ersuchen sein; auf die allfällig beiliegenden fremden Verhandlungsakten und die Äußerung der fremden Behörde ist in dem Vorlageberichte stets besonders Bedacht zu nehmen.

In jenen Fällen, in welchen Behörden anderer Ressorts, insbesondere Finanzbehörden, Administrativakten der politischen Behörden direkt von diesen behufs Anschlusses an eine dem Verwaltungsgerichtshofe zu übersendende Verhandlung requirieren, haben die requirierten Behörden die eventuell im öffentlichen Interesse von der Einsicht auszunehmenden Aktenstücke in dem Begleitschreiben bekanntzugeben, mittels dessen die Akten direkt an die requirierende Behörde zu übersenden sind.

Bei Vorlage von Akten an die Baudeputation für Wien wird, wenn eine gegenteilige Bemerkung im Vorlagenberichte nicht enthalten ist, angenommen, daß gegen die Einsicht beziehungsweise Abschriftnahme der Akten kein Anstand obwaltet.

9.

Exekutionsfähigkeitsklausel für Rückstandsausweise der Krankenkassen; Amtsquittungen über Krankenkassenbeiträge.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. November 1905, M. D. 3493/04, M.-Abt. XVIII, 6466/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Mit dem Erlasse der Magistrats-Direktion vom 21. Februar 1901 M.-D.-Z. 46 (Magistrats-Verordnungsblatt 1901, S. 35) wurde ausgesprochen, daß die politischen Behörden die Beisetzung der Vollstreckungsklausel auf den Rückstandsausweisen der genossenschaftlichen Krankenkassen zum Zwecke der Einhebung im Wege der gerichtlichen Exekution im Falle der Vorlage entsprechender Ausweise und nach vorausgegangener Prüfung der Liquidität der Forderung nicht verweigern können.

Es ist daher vollkommen unzulässig, diese Bestätigung ohne die erwähnte Prüfung zu erteilen.

Behufs Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens wurden die sämtlichen genossenschaftlichen Krankenkassen und — da die eingangs erwähnte Vorschrift auch auf die Rückstandsausweise der Bezirkskrankenkassen Anwendung zu finden hat — die Wiener Bezirkskrankenkassa vom Magistrate mit Erlaß vom 17. Oktober 1905, M.-Abt. XVIII, 6466/04, aufgefordert, bei der Erlassung von Zahlungsaufträgen an die Zahlungspflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diesen behördlichen Auftrag gleichzeitig die schriftliche Aufforderung zu richten, etwaige Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an gerechnet bei dem magistratischen Bezirksamte des Wohnortes des Zahlungspflichtigen, beziehungsweise des Standortes der Unternehmung, um so gewisser vorzubringen, als sonst die Exekution des Rückstandes eingeleitet würde.

Die Zustellung des Rückstandsausweises sowie dieser Aufforderung ist sodann seitens der Kassa bei Vorlage des Ansuchens um Bestätigung der Exekutionsfähigkeit mit dem ausdrücklichen Bemerken nachzuweisen, daß der Beitragsrückstand fruchtlos eingemahnt wurde.

Wenn nun innerhalb der bezeichneten Frist trotz der nachgewiesenen Aufforderung kein Einspruch von dem Zahlungspflichtigen erhoben wurde und sonstige Bedenken nicht vorliegen, kann die Bestätigung anstandslos erteilt werden.

Hat jedoch eine Kassa obigen Nachweis nicht beigebracht, dann ist dem angeblich Verpflichteten vom magistratischen Bezirksamte Gelegenheit zu geben, sich über die Richtigkeit und Höhe der Forderung — etwa binnen 14 Tagen — zu äußern; erst dann, wenn derselbe die Forderung anerkennt oder innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendung erhebt und auch die sonstige Prüfung des Rückstandsausweises durch das Bezirksamt kein Bedenken ergibt, ist die Vollstreckbarkeit zu bestätigen.

Über die etwa erhobenen Einsprüche ist ein abgesonderter alphabetischer Vormerk zu führen, in welchem nebst dem Namen des Rückständers auch die Krankenkassa, gegen deren Rückstandsausweis der Einspruch gerichtet ist, und der geforderte Beitrag ersichtlich zu machen sind; nach vollzogener Eintragung ist der Einspruch sofort der Krankenkassa zur Äußerung mit dem Bemerken bekanntzugeben, daß die Bestätigung der Vollstreckbarkeit behufs gerichtlicher Exekution erst dann erteilt werden kann, wenn durch eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 41, beziehungsweise 58, lit. c des Krankenversicherungsgesetzes die Liquidität des von der Kassa erhobenen Anspruches festgestellt wurde.

Für die erwähnte Bestätigung ist einheitlich nachstehender Wortlaut anzuwenden:

„Z. ..... Wien, am ..... 190...

Zur Führung der gerichtlichen Exekution wird seitens des gefertigten magistratischen Bezirksamtes die Vollstreckbarkeit der in diesem Rückstandsausweise verzeichneten Krankenkassa-Gebühren bestätigt.

Amtssiegel. Magistratisches Bezirksamt für den ..... Bezirk

als polit. Behörde I. Instanz.

Der Bezirksamtsleiter:"

Bemerkt wird noch, daß Verzugszinsen oder sonstige Auslagen nur dann von den Kassen angerechnet werden dürfen, wenn die bezüglichen Statuten diesbezüglich eine ausdrückliche Bestimmung enthalten.

Da seitens des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen darüber Beschwerde geführt wurde, daß aus den Quittungen der Hauptkassen-Abteilungen über einbezahlte Krankenkassenbeiträge nicht ersichtlich ist, für welche Hilfsarbeiter und für welche Zeit die Zahlung erfolgte, werden, da die Hauptkassenabteilungen nicht verpflichtet sind, ihre Amtsbestätigungen in solcher Weise zu spezifizieren, zum Zwecke der Vermeidung von Irrtümern die Krankenkassen ersucht, ihren zur Einhebung durch diese Kassen-Abteilungen bestimmten Rückstandsausweisen je eine Kopie anzuschließen; diese Kopien sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und haben nur zum internen Amtsgebrauche zu dienen, während auf dem Originale die Amtsbestätigung der Hauptkassa-Abteilung über die gänzliche oder teilweise Zahlung des Rückstandes erfolgen kann.

Hievon sind die städtischen Hauptkassen-Abteilungen durch die Bezirksämter zu verständigen.

10.

Einsendung von Befundausweisen bei wahrgenommenen Stempelgebrechen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 2. Dezember 1905, M. D. 3338/05 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

Das k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt in Wien hat mit der Zuschrift vom 17. November 1905, Z. 15633/05/B. B., Nachstehendes hieher mitgeteilt:

„Anläßlich eines bestimmten Falles wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich einzelne magistratische Bezirksämter bei Ausstellung von Befunden magistratischer Drucksorten bedienen und daher größtenteils keine Befundausweise einsenden, zumal auf der Drucksorte des n.-ö. Finanz-Landes-Ökonomates Lager Nr. 105 Kl.-Konzept ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Beischließung eines Befundausweises, falls eine Belohnung beansprucht wird, hingewiesen ist, was bei den dortämtlichen Drucksorten nicht zutrifft.

Hievon beehre ich mich, unter Hinweis auf die Finanzministerial-Verordnung vom 16. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 98, § 4, aufmerksam zu machen."

Die magistratischen Ämter werden daher unter Berufung auf die Erledigung des k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes vom 11. August 1899, Z. 54169/VI, angewiesen, in Hinkunft bei wahrgenommenen Stempelgebrechen nur mehr die im Wege der Fassung beim Ökonomate der k. k. Finanz-Landes-Direktion unentgeltlich erhältlichen Drucksorten für die Aufnahme von ämtlichen Befunden sowie für Befundausweise zu verwenden, die etwa noch vorrätigen magistratischen allgemeinen Drucksorten Nr. 3 und 4 hingegen sofort an das gemeinsame Expedit des Magistrates abzuführen.

* * *

Die bezogene Erledigung des k. k. Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamtes vom 11. August 1899, Z. 54169/VI, lautet:

Zufolge des Erlasses der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 18. Juli 1899, Z. 40971, bezw. des k. k. Finanzministeriums vom 28. Juni 1899, Z. 8807, wurde das Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Finanzministerial-Verordnung vom 16. April 1897, Z. 57747, Vdg.-Bl. Nr. 74/1897, unter jenen Personen, in deren Dienstpflicht die Aufnahme von ämtlichen Befunden gelegen ist, mehr als bisher bekannt werden.

Nach diesen Bestimmungen können Personen, in deren Dienstpflicht die Aufnahme von ämtlichen Befunden in Ansehung der ohne Einleitung eines Strafverfahrens zu ahndenden Übertretungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebühren, Effektenumsatzsteuer und den Spielkartenstempel gelegen ist und die sich durch Aufnahme solcher Befunde verdient machen, für den damit verbundenen Aufwand an Arbeit und Zeit belohnt werden. (§ 1 der zit. Vdg.)

Die Erteilung einer Belohnung ist lediglich an die Voraussetzung geknüpft, daß über den erhobenen Anstand eine verkürzte einfache Gebühr zur Vorschreibung gelangt. (§ 2 der zit. Vdg.)

Bei Beurteilung der Verdienstlichkeit eines Befundaufnehmers zum Zwecke der Erteilung einer Belohnung, welche vom k. k. Finanzministerium nach Ablauf des Kalenderjahres bestimmt wird, wird vor allem die Anzahl der im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommenen ämtlichen Befunde sowie die Höhe der über dieselbe vorgeschriebenen einfachen Gebühren in Betracht gezogen. (§ 3 der Vdg.)

Jene Personen, welche eine solche Belohnung anstreben, haben über jeden Befund einen „Befundausweis" (nach Muster A) zu verfassen, in demselben die Kolonnen 1 und 2 eigenhändig auszufüllen und diesen „Ausweis" zugleich mit dem ämtlichen Befunde an die zur Vorschreibung der verkürzten Gebühr berufene Behörde einzusenden. (§ 4.)

Das magistratische Bezirksamt wird in Gemäßheit des zitierten Erlasses ersucht, die Angestellten und Organe, welche zur Aufnahme von Befunden

berufen sind, auf obige Bestimmungen entsprechend aufmerksam zu machen. Ferner wollen die erwähnten Funktionäre in Kenntnis gesetzt werden, daß dieselben nicht nur mit den für die ämtlichen Befunde vorgeschriebenen Drucksorten, sondern auch mit den Blanketten für Befundausweise (§ 4 der zit. Fin.-Min.-Vbg.) unentgeltlich (im Wege der Fassung beim Ökonomate der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien, III., Vordere Zollamtsstraße 3) beteilt werden, und daß bei Bestimmung der Belohnung der erhobene Anstand unberücksichtigt bleibt, wenn dem Befunde der „Befundausweis" nicht beiliegt oder letzterer undeutlich ausgefüllt ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1905 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 173. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 6. November 1905, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Cattaro zur Abfertigung der aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 174. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. November 1905, betreffend die Regelung der Kompetenz zur Entscheidung über Baufreijahrsgesuche.

Nr. 175. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. November 1905, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der §§ 24 und 28, sowie der Anlage D der Branntweinsteuer-Vollzugsvorschrift.

Nr. 176. Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. November 1905, mit welcher auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen werden.

Nr. 177. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1905, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Mährisch-Ostrau zur Zollborgung.

Nr. 178. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1905, betreffend die Bildung eines neuen Schätzungsbezirkes zur Personaleinkommensteuer für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Veglia in Istrien.

Nr. 179. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und der Eisenbahnen vom 19. November 1905, betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes I. Klasse Weipert-Bahnhof zur Abfertigung der aus dem Auslande einlangenden Pflanzensendungen.

Nr. 180. Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. November 1905, betreffend die Zulassung der Wassermessertype XXXI a zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 181. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. November 1905, betreffend die Zusammenfassung der politischen Bezirke Lussin und Veglia zu einem Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke III. Klasse, wegen Bildung eines neuen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirkes IV. Klasse für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaft Veglia, sowie wegen Änderung in der Zahl der Mitglieder der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den Veranlagungsbezirk „Politischer Bezirk Lussin".

Nr. 182. Verordnung des Handelsministeriums vom 1. Dezember 1905, mit welcher im Nachhange zur Polizeiordnung für die Seehäfen vom 14. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 33, und zu den Handelsministerial-Verordnungen vom 18. April 1887, R.-G.-Bl. Nr. 42, und 24. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 118, weitere Bestimmungen für den Hafen von Pola erlassen werden.

Nr. 183. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 22. August 1905, betreffend die aus Anlaß der vollzogenen Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindeteile mit Wien eintretende Erweiterung des Geltungsbereiches der im Militärzinstarife vom 14. Dezember 1900, R.-G.-Bl. Nr. 214, für Wien festgesetzten Vergütungen.

Nr. 184. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1905, betreffend das Ausmaß der Verpackungskosten für Tafelsalz.

Nr. 185. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 2. Dezember 1905, betreffend die Einführung neuer Postbegleitadressen.

Nr. 186. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 6. Dezember 1905, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderer der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört.

Nr. 187. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. November 1905, betreffend die Abänderung des Formulars für die Bekenntnisse zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 188. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. Dezember 1905, betreffend die Konzessionierung einer schmalspurigen, mit elektrischer Kraft zu betreibenden Fortsetzungsstrecke der Kleinbahn Triest—Opčina bis zum Bahnhofe Opčina der Staatsbahnlinie Görz—Triest.

Nr. 189. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1905, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des Steueramtes Śiemień in Galizien und die Zuweisung von Gemeinden aus dem Steueramtsbezirke Śiemień zum Steueramtsbezirke Zywiec (Saybusch).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 153. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 23. November 1905, Z. 176/12-II, betreffend die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Teile sowie die erforderlichen Schuleinrichtungen für die Volks- und Bürgerschulen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien.

Nr. 154. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. November 1905, Z. XV-1812, betreffend die Auszahlung von monatlich nachhinein fälligen Gebühren aus Stiftungen und Fonden.

Nr. 155. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. November 1905, Z. XVI-5710/5, betreffend die der Gemeinde Amstetten erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1906.

Nr. 156. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. November 1905, Z. 1-2123/5 betreffend die Schaffung von Rauchfangkehrbezirken im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 157. Gesetz vom 17. Oktober 1905, betreffend die Herstellung von Dammanlagen am rechten Ufer der Enns zwischen Ernsthofen und Thurnsdorf.

Nr. 158. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. November 1905, Z. I-6976/1, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1906.

Nr. 159. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Dezember 1905, Z. VI-3277/7, betreffend die Prüfung der Kraftfahrzeuge sowie deren Lenker.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**

Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz & R. Liebhart,** vormals **J. B. Wallishausser.**